

### **REGIERUNGSRAT**

Regierungsgebäude, 5001 Aarau Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50 regierungsrat@ag.ch www.ag.ch/regierungsrat

#### **A-Post Plus**

Bundesamt für Zivilluftfahrt Abteilung Luftfahrtentwicklung 3003 Bern

14. November 2018

# Flughafen Zürich; Betriebsreglement 2017; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. August 2018 haben Sie uns Unterlagen zum Betriebsreglement 2017 zugeschickt. Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung sind wir dankbar.

Der Regierungsrat hat den regionalen Planungsverband der betroffenen Region angehört. Zudem hat er in der vorliegenden Vernehmlassung die Zuschriften von Gemeinden und Privatpersonen berücksichtigt. Insgesamt haben sich fünf Gemeinden differenziert geäussert. In den Zuschriften von 164 Privatpersonen werden das Betriebsreglement 2017 sowie die Verschiebung der Startroute ab Piste 28 abgelehnt.

Die vorliegende Vernehmlassung beschränkt sich auf die Änderungen im Flugbetrieb, die wesentliche Auswirkungen auf den Kanton Aargau haben.

## **Allgemeines**

Der Regierungsrat begrüsst, dass die Flughafen Zürich AG die Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit konsequent umsetzt. Dass die beantragte Entflechtung der Flugrouten zu einer leichten Steigerung der Kapazität in den Spitzenstunden führt, ist grundsätzlich positiv zu werten, soweit diese Kapazitätssteigerung zur Stabilisierung des Flugbetriebs, zur Reduktion der Verspätungen und nicht zu unzumutbaren Belastungen der Bevölkerung führt.

Mit dem Betriebsreglement 2017 werden unter anderem die Abflugrouten ab Piste 28 neu positioniert. Damit werden die Gemeinden Wettingen und Würenlos neu auch im Tagbetrieb mit Fluglärm belastet, was zusammen mit den Starts im Nachtbetrieb über dasselbe – sehr dicht besiedelte – Gebiet zu einer problematischen Doppelbelastung führt. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) wird aufgefordert, in Zusammenarbeit mit der Gesuchstellerin und dem Kanton Aargau Massnahmen zu treffen, um diese Doppelbelastung zu vermeiden oder wesentlich zu reduzieren. Zudem ist mit geeigneten Massnahmen (zum Beispiel geführter Kurvenflug, Waypoints) dafür zu sorgen, dass die startenden Flugzeuge die Flugroute zwischen Wettingen und Würenlos bis über Oberrohrdorf hinaus strikte einhalten.

Der Regierungsrat stimmt der Flexibilisierung der Pistenöffnungszeiten zu, soweit im Nordkonzept gegenläufiger Verkehr vermieden werden kann. Im Übrigen lehnt er die verlängerte Öffnung der Piste 28 ab.

## Doppelbelastung im Gebiet Wettingen-Würenlos

Das Gebiet Wettingen-Würenlos ist heute schon durch Starts belastet, wenn das Ost- und Südkonzept zum Einsatz gelangen, also morgens von 06.00 Uhr bis 07.00 Uhr (Wochenende 09.00 Uhr) sowie abends von 21.00 Uhr (Wochenende 20.00 Uhr) bis zum Betriebsschluss. Die Startroute verläuft zwischen den Siedlungsgebieten der beiden Gemeinden. In den Gemeinden Würenlos und Killwangen überschreitet der Nachtbetrieb die Lärm-Planungswerte.

Mit dem Betriebsreglement 2017 werden auch im Nordkonzept alle Starts Richtung Westen und Süden (ausser bei Bise) über das Gebiet Wettingen-Würenlos geführt. Auch wenn die zusätzliche Belastung im Tagbetrieb die Belastungsgrenzwerte einhält, erfolgt doch eine erhebliche Belastung auch tagsüber. Zusammen mit der Nachtbelastung ergibt sich eine ununterbrochene Beschallung von 06.00 Uhr bis zum Betriebsschluss. Diese Doppelbelastung – Tag und Nacht – ist in diesem Ausmass unzumutbar und nicht akzeptabel.

Der Regierungsrat fordert das BAZL deshalb auf, in Zusammenarbeit mit der Gesuchstellerin und dem Kanton Aargau Massnahmen zu treffen, um diese Doppelbelastung zu vermeiden oder wesentlich zu reduzieren.

### Abflugrouten ab Piste 28

Die neue Abflugroute ab Piste 28 liegt über einem sehr dicht besiedelten und empfindlichen Raum. Bei der Festlegung dieser Route hat die Gesuchstellerin den Kanton Aargau auf Fachebene einbezogen. Die beantragte Routenführung entspricht den Abmachungen; für die Berücksichtigung unserer Anliegen sind wir dankbar.

Nun ist sicherzustellen, dass diese optimierte Routenführung auch eingehalten wird. Es ist zu vermeiden, dass die Flugzeuge dispers über das Siedlungsgebiet von Wettingen, Baden, Neuenhof usw. starten, auch wenn sie die Flughöhe von 5'000 Fuss gerade erreicht haben. Der Regierungsrat beantragt deshalb, die strikte Einhaltung der optimierten Route mit entsprechenden Massnahmen (geführter Kurvenflug, Waypoints usw.) sicherzustellen.

# Flexibilisierung der Pistenöffnungszeiten

Mit der Flexibilisierung der Pistenöffnungszeiten verfolgt die Gesuchstellerin zwei unterschiedliche Zwecke: Einerseits sollen bei ausserordentlichen Betriebssituationen Sicherheitsdefizite behoben werden. Andererseits will sich die Gesuchstellerin im Normalbetrieb den betrieblichen Spielraum und die Kapazität vergrössern. Der Regierungsrat stimmt im ersten Fall zu, im zweiten nur soweit, als die verlängerte Öffnung der Startpiste zur Vermeidung von Verspätungen erforderlich ist.

Die Gesuchstellerin hat bereits im Rahmen des vorläufigen Betriebsreglements eine Flexibilisierung der Öffnungszeiten für die Piste 28 beantragt. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Flexibilisierung im Entscheid vom 10. Dezember 2009 abgelehnt, weil es das Ruhebedürfnis der Bevölkerung am Westende der Piste 28 höher gewichtete als die Interessen der Gesuchstellerin an einem Ausbau der Kapazität in diesen empfindlichen Tagesrandstunden (Erwägung 31.4). Das Bundesgericht hat diesen Entscheid mit Urteil vom 22. Dezember 2010 (BGE 137 II 58) bestätigt.

Im Einzelnen stimmt der Regierungsrat der Öffnung der Piste 28 (und 16) für Starts zu, falls aus meteorologischen Gründen von Norden gelandet werden darf (DVO-Ausnahmeregelung), damit auf den gegenläufigen Verkehr verzichtet werden kann; diese Flexibilisierung dient der Verbesserung der Sicherheit. Ebenso stimmt er der Öffnung der Piste 28 für Starts von 21.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu, falls aus technischen und meteorologischen Gründen das Südkonzept betrieben wird; diese Flexibilisierung kann für die Vermeidung von Verspätungen erforderlich sein, da das Südkonzept eine geringere Kapazität aufweist. Die weiteren Flexibilisierungen lehnt der Regierungsrat jedoch ab. Die Art. 19 und 20 des Anhangs 1 zum Betriebsreglement sind entsprechend anzupassen.

# Koordination mit Anordnungen zum Nachtbetrieb

Der Bundesrat genehmigte am 23. August 2017 eine Änderung des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL 2). Nebst verschiedenen Änderungen im Tagbetrieb – diese werden mit dem vorliegenden Betriebsreglement 2017 umgesetzt – sind im SIL 2 auch wichtige Änderungen am Nachtbetrieb vorgesehen. So sollen die Anzahl Starts und Landungen ab 22.00 Uhr um 25 % vergrössert und einige Sicherheitsmassnahmen umgesetzt (zum Beispiel Eliminierung des gegenläufigen Betriebs bei DVO-Ausnahmeregelung) werden. Für den Regierungsrat ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Nachtbetrieb in der vorliegenden Anpassung des Betriebsreglements ausgeklammert wurde.

Der Verzicht auf die Anpassung des Nachtbetriebs in der vorliegenden Anhörungsvorlage führt dazu, dass sich der Nachtbetrieb nach wie vor nach dem (noch nicht rechtskräftig) genehmigten Betriebsreglement 2014 richtet, und zwar auch hinsichtlich der Anzahl Flugbewegungen. Für eine Ausweitung des lärmbelasteten Gebiets besteht somit keine Grundlage (vgl. heutige Vernehmlassung des Regierungsrats zur neuen Festlegung der zulässigen Lärmimmissionen in der Nacht).

Zusammenfassend beantragt der Regierungsrat, die Genehmigung des Betriebsreglements 2017 mit den erforderlichen Auflagen zur Vermeidung der Doppelbelastung und der strikten Einhaltung der neuen Flugroute zu verbinden sowie die Flexibilisierung der Öffnung der Piste 28 teilweise nicht zu genehmigen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler Landammann Vincenza Trivigno Staatsschreiberin

### Kopie

· Departement Bau, Verkehr und Umwelt